

## Informationen für die Beschäftigten der öffentlichen und öffentlichen Banken

### Information über Streiks während Tarifverhandlungen

#### Ist der Streik erlaubt?

**Ja - die Friedenspflicht endete mit Ablauf des Gehaltstarifvertrages.** Die Friedenspflicht endet grundsätzlich mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer des Tarifvertrags oder mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. In diesem Fall mit dem 31. Juli 2021.

#### Wer darf streiken?

**Arbeitnehmer\*innen und Auszubildende, die unter die Geltungsbereiche der mit dem AGV des privaten Bankgewerbes e.V. und dem Bundesverband Öffentlichen Banken geschlossenen Tarifverträge fallen.** Egal ob Gewerkschaftsmitglied, oder nicht. Wichtig hierbei: Angestellte, deren Entgelt höher ist, als es die Gehaltstabelle ausweist (sog. ÜT-Beschäftigte), deren Tätigkeiten ansonsten aber von den tariflich geregelten Eingruppierungskriterien erfasst werden, sind keine außertarifliche Angestellte. Sie können streiken. Angestellte, die übertariflich vergütet werden und im Arbeitsvertrag eine dynamische Verweisungsklausel auf den Tarifvertrag haben, können ebenfalls im Rahmen des Partizipationsstreiks streiken. Ebenso dürfen Kolleg\*innen mit befristeten Arbeitsverträgen streiken [Streiks sind ein Grundrecht \(Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz\)](#)

#### Muss man seine Teilnahme vor dem Streiktag mitteilen?

**Nein,** Beschäftigte oder Mitglieder müssen die Teilnahme nicht mitteilen, auch wenn der Vorgesetzte im Vorfeld danach fragt. Die Entscheidung einer Streikbeteiligung kann spontan erfolgen.

Unsere Empfehlung: Unser Arbeitskampf richtet sich nicht gegen unsere Führungskräfte, sondern gegen die Tarifvertragspartei, also den Verband, der den Arbeitgeber vertritt. Ihr könnt gern nach Bauchgefühl entscheiden, ob ihr am Abend vorher der Führungskraft mitteilt, dass ihr am Streiktag nicht am Arbeitsplatz anwesend sein werdet, weil ihr euch an der Tarifrunde beteiligt.

**Muss man sich abmelden?**

**Nein**, es muss sich niemand mündlich oder schriftlich beim Vorgesetzten abmelden, wenn er sich am Streik beteiligen will. Der Arbeitgeber kann im Regelfall davon ausgehen, dass Arbeitnehmer, die nach einem Streikaufruf nicht zur Arbeit erscheinen oder ihre Arbeit unterbrechen, von ihrem Streikrecht Gebrauch machen und sich damit von ihrer Arbeitspflicht vorläufig freistellen (dürfen). BAG 31.5.88, DB 88, 2260

**Muss gestempelt werden?**

**Nein**, es wird bei einem ganztägigen Warnstreik gar nicht gestempelt.

Wenn Sie sich erst nach Arbeitsantritt für eine Streikteilnahme entscheiden, müssen Sie beim Verlassen des Hauses keine „Gehen-Buchung“ vornehmen – mit einer „Gehen-Buchung“ würde das Ziel eines Streikes verfehlt.

**Müssen Telefonschichten eingehalten werden:**

**Nein**, die streikbedingte Freistellung erstreckt sich auch auf Telefonschichten, **es ist keine Abmeldung oder die Einhaltung von Schichten erforderlich.**

**Können Notdienste zur Sicherstellung des Betriebs oder zur Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit angeordnet werden?**

Derartiges muss **vorher mit der Gewerkschaft** die zum Streik aufruft, **vereinbart** werden - die einzelnen Mitarbeiter\*innen sind außen vor! Notdienste hatten in unserer Branche bislang aber keine Bedeutung.

**Überstunden:**

Überstundenanordnungen wegen der Teilnahme am Streik sind rechtswidrig und unwirksam.

**Wie wird bei Streikteilnahme eine fehlende „Kommen- oder Gehen-Buchung“ bereinigt?**

Der schnellste Weg, die fehlende Buchung zu bereinigen ist, sich spätestens **nach dem Streik** bei seinem Vorgesetzten zu melden und bekannt zu geben, dass man am Streik teilgenommen hat. **Die Personalabteilung muss die fehlenden Stunden wieder gutschreiben und den Gehaltsabzug veranlassen.** Eine Verrechnung mit Überstunden ist unzulässig, bzw. wäre eben keine Streikteilnahme. Eine Abfrage von HR, wie lange Sie im Streik waren ist zulässig.

**Wird mir Gehalt gekürzt?**

Der Arbeitgeber wird in der Regel den Lohn für den Arbeitsausfall kürzen, es sei denn er entscheidet, dass der verwaltungstechnische Aufwand hierfür zu groß ist.

### Bekomme ich Streikgeld?

**Gewerkschaftsmitglieder erhalten** zum Ausgleich für einen vorgenommenen Gehaltsabzug **Streikgeld**, bei Streiks von mehr als 4 Stunden Dauer.

### Wie wird das Streikgeld berechnet?

Alles rund um die Berechnung des Streikgeldes finden Sie unter <https://www.verdi.de/++co++f4f64900-bdd0-11e0-7de3-00093d114afd>

### Was macht der Betriebs- oder Personalrat :

Der Betriebsrat/Personalrat muss im Arbeitskampf zwar neutral bleiben, **jedes einzelne Mitglied kann in seiner Eigenschaft als Beschäftigter aber streiken.**

Die Beteiligungsrechte sind während des Streiks nicht suspendiert (BAG AP-Nr.57 14.02.78 zu Artikel 9 GG)

### Krankenversicherungsschutz:

Besteht für alle die sich am Streik beteiligen bis zur Beendigung des Streiks ohne Beitragszahlung fort.

### Darf ich während der Arbeitszeit diese E-Mails lesen?

Sie sind aufgrund Art. 9 Abs.3 Grundgesetz berechtigt, elektronische Nachrichten Ihrer Gewerkschaft (ebenso wie gedruckte Flugblätter) während der Arbeitszeit zu lesen, sofern Sie dadurch Ihre Tätigkeit nicht unverhältnismäßig lange unterbrechen – darauf achten auch wir, indem wir kompakt informieren!